Satzung des Weißenseer Karnevalverein e.V.

Aktualisierte Fassung der Gründungssatzung vom 01.06.1994 (Satzungsänderungen, beschlossen auf den Mitgliederversammlungen am 23.05.2008 und 09.05.2014)

§1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "*Weißenseer Karnevalverein e.V.*" (WKV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißensee.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 - **Zweck**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein bezweckt:

   - die Förderung des kulturellen Lebens in Weißensee und seinen Ortsteilen insbesondere durch die Gestaltung von karnevalistischen Prunksitzungen und Tanzveranstaltungen.

   - die Unterstützung bei der Gestaltung von Programmen zu Höhepunkten in der Weißensee und seinen Ortsteilen.

   - die kulturelle Betätigung von Bürgern der Stadt insbesondere Jugendlicher durch enge Zusammenarbeit mit dem Jugendclub und der Schulen zu unterstützen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse am kulturellen, insbesondere dem karnevalistischen Leben der Stadt Weißensee hat.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss.

3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

4. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.
   Im Falle des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

   - auf Antrag zum Jahresende
   - bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
   - durch Ausschluss
   -

§ 4 - Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Elferrat.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und entscheidet über Satzungsänderungen.

2. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

3. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.

4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Elferrates und den Kassenwart.

5. Sie hat den Haushalt zu beschließen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

6. Sie beschließt über die Verwendung die Vereinsmittel.

7. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Sie wählt zwei Kassenprüfer.

9. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung unterschreibt der Vorsitzende.

10. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

11. Während der Mitgliederversammlung muss über Berichte, Beschlüsse und etwaige Wahlen Protokoll geführt werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in einem Protokollbuch zu sammeln.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte.

2. Seine Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

3. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden, der zugleich Präsident des Elferrates sein sollte,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Kassenwart,
d) dem Schriftführer,
e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

4. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sind.

5. Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand darf im Ausnahmefall über Mittel des Vereins im Sinne des § 2 verfügen.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

8. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt.
Zu den Vorstandssitzungen kann der Elferrat eingeladen werden.

§ 7 - Elferrat

1. Der Elferrat repräsentiert den Verein bei öffentlichen Auftritten (Prunksitzungen).

2. Der Elferrat besteht aus:
   a) dem Präsidenten

   b) 15 Ministern sowie dem Zeremonienmeister

3. Ein Mitglied des Elferrates ist Sitzungspräsident in den Prunksitzungen.

4. Der Elferrat wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
5. Alle Minister sind gleichberechtigt und erhalten die vollständige Dienstkleidung (Ornat).
   Der Vorstand ist für die Beschaffung der einheitlichen Galauniform verantwortlich.
   Über Streitfälle entscheidet der Vorstand.

6. Der Elferrat ist bei Teilnahme an Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

7. Der Elferrat ist mitverantwortlich bei der Programmgestaltung und bei der materiellen Absicherung von Veranstaltungen.

8. Der Elferrat wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

9. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Elferrat gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sind.

§ 8 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weißensee, den 09.05.2014